

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 13. August 2002 an den Landrat
zu einem Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

I. Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe abgelehnt. Dieser Gesetzesentwurf wollte den Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften erlauben, ihre Lokaltäten an Werktagen ohne zeitliche Beschränkung zu öffnen. Diese Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen stiess bei der Mehrheit der Stimmenden auf erhebliche Opposition, wie die Diskussionen im Vorfeld der Abstimmung zeigten. Tatsächlich konzentrierte sich die Auseinandersetzung um das neue Gesetz auf die Kernfrage, ob es richtig sei, die Ladenöffnungszeiten gänzlich zu liberalisieren. Zahlreiche Stimmen neigten zur Ansicht, der Schritt sei zu gross und das Gesetz deshalb zu verwerfen. Im Wesentlichen wurden zwei Gründe hierfür ins Feld geführt. Einerseits würden die Detailhandelsgeschäfte in den Randgebieten durch die liberalisierten Ladenöffnungszeiten gefährdet, andererseits widerspreche die vorgeschlagene Lösung dem Schutz der Arbeitnehmenden und damit dem Schutz des Familien- und Gesellschaftslebens.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs veranlassten kaum zu Diskussionen, so dass davon ausgegangen werden darf, die Stimmenden hätten sich einzig gegen die liberalisierten Ladenöffnungszeiten ausgesprochen.

II. Überarbeitete Vorlage

In seiner Sitzung vom 17. April 2002 hat der Landrat die Motion Dr. Walter Brücker, Altdorf, erheblich erklärt, welche eine Neuausrichtung der Gesetzesvorlage verlangt. Damit hat der Landrat den Regierungsrat ausdrücklich beauftragt, dem Volk eine neue Vorlage zum Gesetz über den Ladenschluss vorzulegen.

Mit Blick darauf hat der Regierungsrat die Vorlage für ein Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe überarbeitet. Entsprechend dem Abstimmungsergebnis vom 2. Dezember

2001 soll die Regelung der Ladenöffnung an Werktagen zwar gelockert, aber nicht gänzlich liberalisiert werden. Vielmehr sollen die Verkaufsgeschäfte an Werktagen (Montag bis Freitag) wie heute grundsätzlich spätestens um 18.30 Uhr geschlossen werden. Den Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften soll jedoch erlaubt sein, an einem Werktag pro Woche ihr Verkaufsgeschäft längstens bis 21.00 Uhr offen zu halten. Mit anderen Worten will der neue Gesetzesentwurf einen wöchentlichen Abendeinkauf ermöglichen.

Der Regierungsrat vertritt nach wie vor die Meinung, dass die Detailhandelsläden in den Randgebieten unseres Kantons durch liberalisierte Ladenöffnungszeiten nicht gefährdet werden. Im Gegenteil bietet die grössere Flexibilität den Inhaberinnen und Inhabern solcher Geschäfte die Möglichkeit, sich den gewandelten gesellschaftlichen Gepflogenheiten mit unternehmerischem Einfallsreichtum anzupassen. Die Liberalisierung der Rechtsordnung wird damit zur Chance und nicht zur Gefahr. Diese Betrachtungsweise bestätigt sich, wenn man über die Kantonsgrenze blickt. Gerade die umliegenden Kantone, die liberalisierte Ladenöffnungszeiten kennen, sind harte Konkurrenten im Wettbewerb mit unserem Detailhandel. Gesetzgeberische Massnahmen drängen sich in jedem Fall auf. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das Bundesrecht den Schutz der Arbeitnehmenden ausreichend gewährleistet.

Hingegen anerkennt er, dass die gesteckten Ziele zumindest teilweise auch mit einer bescheideneren Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten erreicht werden können. In diesem Sinn und mit Respekt vor dem Volkswillen schlägt er statt der vollständigen Liberalisierung einen wöchentlichen Abendeinkauf vor. Damit trägt die Vorlage den Haupteinwendungen Rechnung, die im Vorfeld vor der Volksabstimmung über das neue Ladenschlussgesetz erhoben worden sind.

III. Vernehmlassungsverfahren

Im Vernehmlassungsverfahren ist die geänderte Vorlage weitgehend auf Zustimmung gestossen. Wenige Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser haben sich zu einzelnen Bestimmungen geäussert. So wurde angeregt, in Artikel 11 Verfahrensregeln aufzustellen, um jene Tätigkeiten zu erfassen, die geeignet oder eben nicht geeignet sind, die Sonntagsruhe zu stören. Der neue Artikel 11 Absatz 2 trägt dem Wunsch Rechnung. Eine andere Stellungnahme regt an, die Ladenöffnungszeiten nicht nur für den Abend, sondern auch für den Morgen (ab wann dürfen die Ladengeschäfte geöffnet sein?) vorzuschreiben. Der Regierungsrat erachtet das nicht als notwendig, haben doch die Ladenöffnungszeiten am Morgen kaum je zu Schwierigkeiten oder Beanstandungen geführt. Desgleichen verzichtet der Entwurf darauf, den Direktverkauf in landwirtschaftlichen Betrieben für eigene Produkte (Art. 4 Bst. m des Entwurfs) neu zu definieren, nachdem sich der Landrat ausgiebig mit dieser Bestimmung beschäftigt

und sich schliesslich mit dem Wortlaut gemäss Entwurf einverstanden erklärt hat.

IV. Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs

Wie gesagt ist der Regierungsrat der Auffassung, dass im Vorfeld der Volksabstimmung praktisch ausschliesslich die Ladenschlusszeiten beanstandet wurden, die im verworfenen Ladenschlussgesetz enthalten waren. Deshalb ist es folgerichtig, die übrigen Bestimmungen der damaligen Gesetzesvorlage in der Fassung wieder aufzunehmen, die der Landrat zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet hat. Im Übrigen übernimmt die Vorlage die im Vernehmlassungsverfahren angeregte Idee eines neuen Artikel 11 Absatz 2. Und Artikel 7 der ersten Vorlage wird ohne materielle Änderung in Artikel 6 eingebaut, um die Ausnahmebestimmung auch für die Ladenöffnung an Werktagen anwenden zu können. Bei dieser Ausgangslage erübrigt es sich, die Bestimmungen erneut zu kommentieren. Stattdessen genügt es, auf die damaligen Ausführungen zu verweisen. Sie liegen diesem Bericht bei.

V. Antrag

Gestützt auf diese Bemerkungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG), wie es im Anhang enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Anhang

Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

Beilage

Kommentar zu den Artikeln (der alten Vorlage)

GESETZ
über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 53 und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Ladenschluss für Verkaufsgeschäfte und die öffentlichen Ruhetage.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Die Vorschriften des Bundes, insbesondere jene des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)²⁾ und des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden³⁾ sowie besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: **Ladenschluss**

Artikel 3 Unterstellte Betriebe

¹⁾Die Bestimmungen über den Ladenschluss gelten für Verkaufsgeschäfte jeder Art.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ SR 822.11

³⁾ BBl 2001 S. 1362

²Als Verkaufsgeschäfte gelten alle Ladenverkäufe und alle Verkaufsarten, die dem Ladenverkauf ähnlich sind, insbesondere Geschäfte des Detailhandels, Abhollager, Wanderläden, Fabrikläden, Coiffeurgeschäfte, Wanderlager und Ausstellungen sowie Vorführungen mit Bestellungs- oder Kaufgelegenheit.

Artikel 4 Nicht unterstellte Betriebe

Den Bestimmungen über den Ladenschluss nicht unterstellt sind:

- a) Nebenbetriebe der Eisenbahnen und der Nationalstrassen, soweit sie dem Bundesrecht unterstehen;
- b) Apotheken für den Notfalldienst;
- c) Tankstellen;
- d) Betriebe des Autogewerbes, soweit das notwendig ist, um den Pikett- und den Pannendienst aufrecht zu erhalten;
- e) Gastgewerbebetriebe;
- f) Bäckereien, Konditoreien und Confiserien;
- g) Kioske, die nicht Teil eines anderen Verkaufsgeschäftes sind und die zur Hauptsache das übliche Sortiment führen, wie Zeitungen, Zeitschriften und dergleichen;
- h) Märkte;
- i) Waren- und Getränkeautomaten;
- k) Verkäufe von Waren im Zusammenhang mit Fest- und Sportanlässen und ähnlichen Veranstaltungen auf den Plätzen und in den Räumen, wo diese Veranstaltungen stattfinden;
- l) Verkäufe im Rahmen von Veranstaltungen für wohltätige, kulturelle und gemeinnützige Zwecke;
- m) der Direktverkauf in landwirtschaftlichen Betrieben für eigene Produkte.

Artikel 5 Ladenöffnung an Werktagen

¹An Werktagen (Montag bis Freitag) sind die Verkaufsgeschäfte spätestens um 18.30 Uhr zu schliessen. Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften dürfen jedoch an einem Werktag pro Woche ihr Verkaufsgeschäft längstens bis 21.00 Uhr offen halten.

²Vor den öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte spätestens um 17.00 Uhr zu schliessen.

Artikel 6 Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen

¹An öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten.

²Alle Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften dürfen jedoch ihr Geschäft an zwei Sonntagen im Dezember offen halten. Nach gegenseitiger Absprache bezeichnet der zuständige Einwohnergemeinderat diese Sonntage.

³Verkaufsgeschäfte in Fremdenverkehrsorten dürfen während der Saison an Sonntagen geöffnet sein. Die zuständige Direktion¹⁾ erlässt die entsprechenden Richtlinien; sie bestimmt insbesondere die Fremdenverkehrsorte und die Saisondauer.

Artikel 7 Ausnahmen

¹Die zuständige Direktion¹⁾ kann Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften im Einzelfall oder allgemein bewilligen, ihr Geschäft abweichend von den Vorschriften nach Artikel 5 und 6 offen zu halten.

²Solche Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist und überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die zuständige Direktion¹⁾ veröffentlicht die Bewilligung im Amtsblatt des Kantons Uri.

Artikel 8 Verkaufsverbot

Ausserhalb der Ladenöffnungszeiten ist jeder allgemein zugängliche Verkauf untersagt.

3. Abschnitt: **Öffentliche Ruhetage**

Artikel 9 Begriff

Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die Sonntage;
- b) Neujahr, Dreikönigen, Sankt-Josefs-Tag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten und Sankt-Stefans-Tag;
- c) Feiertage, welche die Gemeinde für ihr Gebiet als solche bezeichnet (Gemeindefeiertage).

¹⁾ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 10 Feiertage nach dem Arbeitsgesetz¹⁾

Die kantonale Arbeitsverordnung²⁾ bestimmt die kantonalen Feiertage nach dem Arbeitsgesetz¹⁾, die den Sonntagen gleichgestellt sind.

Artikel 11 Untersagte Tätigkeiten

¹An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Ruhe wesentlich zu stören, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessen ist.

²Grössere Veranstaltungen sind vorgängig der zuständigen Direktion³⁾ zu melden.

³Die zuständige Direktion³⁾ kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist und überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

4. Abschnitt: **Gebühren, Rechtsmittel und Strafbestimmungen**

Artikel 12 Gebühren

Die kantonalen Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung⁴⁾ und nach dem Gebührenreglement⁵⁾.

Artikel 13 Rechtsmittel

¹Verfügungen nach diesem Gesetz können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

²Das Verfahren richtet sich nach Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶⁾.

Artikel 14 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Verkaufsverbot missachtet (Art. 8), wird mit Haft oder Busse bis Fr. 5000.— bestraft.

¹⁾ SR 822.11

²⁾ RB 20.1111

³⁾ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁾ RB 3.2512

⁵⁾ RB 3.2521

⁶⁾ RB 2.2345

²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Strafrechtspflege¹⁾.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 15 Vollzug und Aufsicht

¹Die zuständige Direktion²⁾ vollzieht dieses Gesetz, soweit der Kanton als zuständig erklärt wird.

²Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er kann für das Verkaufspersonal einen Normalarbeitsvertrag erlassen.

Artikel 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 6. Dezember 1987 über den Ladenschluss, das Marktwesen und das Wandergewerbe³⁾;
- b) das Gesetz vom 8. Mai 1947 über die öffentlichen Ruhetage⁴⁾.

Artikel 17 Übergangsbestimmung

Der 3. Abschnitt (Marktwesen) und der 4. Abschnitt (Wandergewerbe) des Gesetzes vom 6. Dezember 1987 über den Ladenschluss, das Marktwesen und das Wandergewerbe³⁾ sowie die entsprechenden Strafbestimmungen bleiben in Kraft, bis das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden⁵⁾ rechtskräftig ist.

Artikel 18 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

²Es tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Frau Landammann: Dr. Gabi Huber

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 2.3221; 3.9222

²⁾ Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁾ RB 70.1421

⁴⁾ RB 30.1211

⁵⁾ BBl 2001 S. 1362

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	1
Vorbehaltenes Recht	2
2. Abschnitt: Ladenschluss	
Unterstellte Betriebe	3
Nicht unterstellte Betriebe	4
Ladenöffnung an Werktagen	5
Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen	6
Ausnahmen	7
Verkaufsverbot	8
3. Abschnitt: Öffentliche Ruhetage	
Begriff	9
Feiertage nach dem Arbeitsgesetz	10
Untersagte Tätigkeiten	11
4. Abschnitt: Gebühren, Rechtsmittel und Strafbestimmungen	
Gebühren	12
Rechtsmittel	13
Strafbestimmungen	14
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Vollzug und Aufsicht	15
Aufhebung bisherigen Rechts	16
Übergangsbestimmung	17
Inkrafttreten	18

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln¹⁾

Artikel 1 Geltungsbereich

Die Bestimmung drückt aus, dass das Gesetz sowohl den Ladenschluss als auch die öffentlichen Ruhetage betrifft und damit die beiden geltenden Gesetze in einem zusammenfasst.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Neben dem vorbehaltenen Recht, welches das geltende LMG erwähnt, ist das neue Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden aufzunehmen. Denn dieses ordnet, wie gesagt, das Reisengewerbe (Markt- und Wandergewerbe) abschliessend. Es enthält auch besondere Bestimmungen über Gebühren, so dass der entsprechende Vorbehalt auch für die Gebührenregelung nach Artikel 13 der Vorlage gilt (siehe Art. 12 Abs. 2 BGGR).

Artikel 3 Unterstellte Betriebe

Die Bestimmung entspricht dem heutigen Artikel 3 des LMG. Nach Absatz 1 sind die Läden des Detailhandels Regelungsschwerpunkt. Dabei versteht das Gesetz das "Verkaufsgeschäft" als Verkaufsraum, in welchem Waren gekauft oder bestellt werden können. Nach Absatz 2 gilt das Gesetz aber auch für Ladenverkäufe und Verkaufsarten, die dem Ladenverkauf ähnlich sind. Dem Ladenverkauf ähnlich ist eine Verkaufsart, wenn die Kundinnen und Kunden eine Verkaufsstelle mit Verkaufspersonal aufsuchen müssen oder wo sie eine bediente Dienstleistung erwartet (z. B. Coiffeurgeschäft, Bank und dergleichen). Nicht dazu gehören der Versandhandel, E-Commerce und ähnliche Verkaufsformen, bei denen keine Verkaufsstelle aufgesucht wird.

Der Gesetzestext konnte seit 1987 eine reiche Praxis entwickeln. Er hat sich bewährt und ist im Vernehmlassungsverfahren allseits anerkannt worden.

¹⁾ Um die Ausnahmebestimmung auch für die Ladenöffnung an Werktagen anwenden zu können, hat der Regierungsrat den Artikel 7 der ersten Vorlage ohne materielle Änderung in Artikel 6 der heutigen Vorlage integriert. Damit verschieben sich auch die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln. Die Beilage ist entsprechend angepasst.

Artikel 4 Nicht unterstellte Betriebe

Auch diesbezüglich übernimmt die Vorlage das geltende Recht - mit zwei Ergänzungen.

Die eine Ergänzung betrifft Buchstabe l. Es besteht das Bedürfnis, den Direktverkauf in landwirtschaftlichen Betrieben für eigene Produkte ebenfalls in die Reihe der nicht unterstellten Betriebe zu setzen. Damit soll der Landwirtschaft die Möglichkeit geöffnet werden, ihre eigens produzierten Waren auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zu veräußern. Weitergehende Formulierungen, wie sie im Vernehmlassungsverfahren vereinzelt gefordert worden sind, sind abzulehnen. Denn Hauptziel der neuen Bestimmung ist es, der Landwirtschaft zu erlauben, auf ihrem Betrieb ihre Produkte zu veräußern. Dass sie mit ihren Waren ohne Rücksicht auf das Gesetz zu Markte fahren dürfen, ergibt sich aus Artikel 4 Buchstabe h.

Die zweite Änderung betrifft Buchstabe f, der Bäckereien, Konditoreien und Confisereien vom Geltungsbereich des Gesetzes ausnimmt. Das entspricht der gelebten Praxis.

Hingegen wäre es verfehlt, sich beim Ausnahmekatalog an der Verordnung 2 zum ArG (SR 822.112) zu orientieren, wie das eine Vernehmlassung fordert. Denn diese Verordnung orientiert sich wie das Arbeitsgesetz selbst am öffentlichen Interesse der Arbeits- und Ruhezeit, während der hier vorliegende Katalog namentlich die Interessen der Kundschaft und der Gewerbetreibenden im Auge hat.

Artikel 5 Ladenöffnung an Werktagen

Die Bestimmung sagt, dass Verkaufsgeschäfte an Werktagen (Montag bis Freitag) wie heute grundsätzlich spätestens um 18.30 Uhr geschlossen werden. Den Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften soll jedoch erlaubt sein, an einem Werktag pro Woche ihr Verkaufsgeschäft längstens bis 21.00 Uhr offen zu halten. Mit anderen Worten will der neue Gesetzesentwurf einen wöchentlichen Abendeinkauf ermöglichen.

Artikel 6 Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen

Dieser Grundsatz entspricht dem geltenden Artikel 6 LMG. Absatz 2 wird redaktionell in Absatz 1 eingebaut. Welche Tage als öffentliche Ruhetage im Sinne des Gesetzes gelten, ergibt sich aus Artikel 10.

Das bisherige Recht erlaubt den Verkaufsgeschäften zwar, an vier Tagen im Dezember längstens bis 21.00 Uhr offen zu halten (Art. 8 Abs. 1 geltendes LMG). Es entspricht aber ständi-

gem Brauch, dass die Verkaufsgeschäfte im Dezember auch an zwei Sonntagen geöffnet sind. Diese Praxis verlangte nach geltendem Recht jeweils eine Bewilligung der zuständigen Direktion. Die Vorlage übernimmt statt dessen die alte Tradition und erlaubt den Verkaufsgeschäften, an zwei Sonntagen im Dezember ohne Bewilligung offen zu halten. Um aber dennoch innerhalb einer Gemeinde eine einheitliche Ordnung zu schaffen, hat nach Absatz 2 der zuständige Einwohnergemeinderat - nach Absprache mit den Inhaberinnen und Inhabern der Verkaufsgeschäfte bzw. deren Organisationen - die Sonntage zu bezeichnen, an denen die Verkaufsgeschäfte in der betreffenden Gemeinde offen gehalten werden dürfen.

Artikel 7 Ausnahmen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (Art. 9 LMG). Der Verweis auf Artikel 5 und 6 bedeutet, dass die Ausnahmeregelung für die Ladenöffnung an Werktagen und an Sonntagen gilt.

Artikel 7 Absatz 2 entspricht wörtlich dem geltenden Recht, verdeutlicht aber im Nebensatz die Kompetenz der zuständigen Direktion.

Artikel 8 Verkaufsverbot

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 7 LMG. Dessen Absatz 2 erlaubt, Kundschaft, die sich zum Zeitpunkt des Ladenschlusses im Verkaufslokal befindet, noch zu bedienen. Diese Vorschrift darf als selbstverständlich betrachtet werden; Absatz 2 ist deshalb in der jetzigen Vorlage nicht mehr enthalten.

Artikel 9 Begriff

Die Bestimmung entspricht Artikel 2 des Sonntagsgesetzes, mit folgender Ausnahme: Während nach geltendem Recht der Sankt-Stefans-Tag nur dann als öffentlicher Ruhetag gilt, wenn er nicht auf einen Samstag oder Dienstag fällt, verzichtet die Vorlage auf diese Einschränkung. Das ist gerechtfertigt. Einerseits darf der Sankt-Stefans-Tag als Folgetag von Weihnachten durchaus immer als öffentlicher Ruhetag gelten; andererseits entspricht es auch dem Volksempfinden und den Gepflogenheiten, diesen Sankt-Stefans-Tag, auch wenn er ausnahmsweise auf einen Samstag oder Dienstag fällt, als öffentlichen Ruhetag zu begehen. Die Vernehmlassenden unterstützen diese Änderung.

Artikel 10 Feiertage nach dem Arbeitsgesetz

Gestützt auf Artikel 196 Ziffer 9 der Bundesverfassung (BV; SR 101) hat der Bundesrat die Verordnung über den Bundesfeiertag (SR 116) erlassen. Danach ist der 1. August den Sonntagen gleichgestellt. Artikel 20a ArG übernimmt diese Vorschrift und erklärt, die Kantone könnten höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen.

Aus systematischen Gründen ist es richtig, die kantonalen Feiertage, die nach Arbeitsgesetz den Sonntagen gleichgestellt sind, in der entsprechenden Vollzugsverordnung aufzunehmen. Artikel 10 begnügt sich daher mit dem Hinweis darauf (siehe RB 20.1111). Eine materielle Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Artikel 11 Untersagte Tätigkeiten

Die Tatbestände, die das geltende Recht an öffentlichen Ruhetagen verbietet, entsprechen nicht mehr den heutigen Gepflogenheiten. Andererseits will auch die Vorlage die öffentlichen Ruhetage schützen. Die Vorlage aber verabschiedet sich von einer punktuellen Aufzählung verbotener Tätigkeiten. Statt dessen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Ruhe wesentlich zu stören, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessen ist. Damit gewinnt die Gesetzesvorlage an Flexibilität und erlaubt, dem Einzelfall gerecht zu werden. Zudem erübrigt sich damit eine besondere Bestimmung über verbotene Tätigkeiten an hohen Feiertagen. Denn mit dem Kriterium, dass jene Tätigkeiten verboten sind, die dem Charakter des jeweiligen öffentlichen Ruhetages widersprechen, ist gewährleistet, dass auch an hohen Feiertagen die angemessene Ruhe gewahrt wird. So erlaubt diese flexible Formulierung auch, etwa am 1. August andere Tätigkeiten zu erlauben als an Weihnachten. Schliesslich kann die zuständige Direktion nach Absatz 3 Ausnahmen bewilligen, wenn ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist und wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Ergänzend ist beizufügen, dass im Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes die Sonntagsruhe ohnehin durch das grundsätzliche Verbot der Sonntagsarbeit nach Artikel 19 ArG hinreichend gewährleistet ist.

Verschiedene Vernehmlassende haben die unbestimmte Formulierung dieses "Störungstatbestandes" gerügt. Dem Einwand, der einiges für sich hat, sind die Vorteile der flexiblen Lösung gegenüber zu stellen. Denn Kernbegriff der neuen Generalklausel ist die Verhältnismässigkeit. Ob eine Störung unverhältnismässig sei, gemessen am geschützten öffentlichen Ruhetag, ist im Einzelfall durch eine Interessenabwägung zu ermitteln. Dabei sind das Interesse,

sich am öffentlichen Ruhetag ungestört erholen zu können, und das Interesse am Schutz der religiösen Bedeutung des Tages abzuwägen gegen das Interesse an der störenden Aktivität oder Veranstaltung. Zudem trägt der Vollzug dieser Besonderheit Rechnung. Strafbestimmungen, die die Verletzung des Artikels 11 ahnden, sind nur indirekt vorgesehen. Hingegen sollen andere Massnahmen greifen (siehe Bemerkungen zu Art. 14).

Um dem berechtigten Einwand der Vernehmlassenden Rechnung zu tragen, verlangt Absatz 2, grössere Veranstaltungen der zuständigen Direktion vorgängig zu melden. Diese hat gestützt darauf zu prüfen, ob sich die geplante Veranstaltung mit Artikel 11 Absatz 1 verträgt oder ob hierfür eine Ausnahmegewilligung nach Absatz 3 notwendig ist.

Artikel 12 und 13

Dabei handelt es sich um die standardisierten Vorschriften zu den Gebühren und den Rechtsmitteln.

Artikel 14 Strafbestimmungen

Wie gesagt, verzichtet die Vorlage darauf, Verstösse gegen Artikel 11 zu bestrafen. Denn eine Strafnorm, die sich auf die unbestimmte Generalklausel des Artikels 11 stützen müsste, verstiesse wohl gegen den Grundsatz der Gesetzmässigkeit. Trotzdem stehen den Behörden Massnahmen zur Verfügung, um bei Verstössen gegen den Schutz des öffentlichen Ruhetages einzugreifen. So wird die zuständige Direktion, die mit dem Gesetzesvollzug beauftragt ist (Art. 15), offensichtliche Verstösse gegen die Ruhetagsordnung oder mindere, aber wiederholte Störungen in aller Regel frühzeitig erfahren. In diesen Fällen kann sie die Grossveranstaltung mit einer Verfügung untersagen. Bei anderen Verletzungen öffentlichen Ruhetags kann sie (wenigstens) der drohenden Wiederholung mit einer entsprechenden Verfügung begegnen. Ihre Verfügungen kann sie mit der Strafandrohung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) verbinden und auf diese Weise die Befolgung der Ruhetagsordnung sicherstellen.

Artikel 15 Vollzug und Aufsicht

Während die Sicherheitsdirektion das Gesetz zu vollziehen hat, ist es Aufgabe des Regierungsrates, die Aufsicht über den Gesetzesvollzug wahrzunehmen.

Artikel 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Sowohl das LMG als auch das Sonntagsgesetz werden im neuen Gesetz geändert und vereinigt. Beide können damit ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 17 Übergangsbestimmung

Wie gesagt macht das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden die geltenden Bestimmungen über das Marktwesen und das Wandergewerbe hinfällig. Dieses Bundesgesetz wird jedoch voraussichtlich erst am 1. Januar 2003 in Kraft treten. Solange müssen die kantonalen Bestimmungen über das Marktwesen und das Wandergewerbe in Kraft bleiben. Diesem Zweck dient die Übergangsbestimmung. Sie wird hinfällig, sobald das Bundesgesetz in Kraft tritt.